

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 3

Artikel: Das BVG im Werden [Fortsetzung und Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das BVG im Werden

Fortsetzung und Schluss

4.11 Wer finanziert die Sonderregelung für die Eintrittsgeneration (BVG Art. 67)

Die Begünstigung der Angehörigen der Eintrittsgeneration zieht natürlich *erhebliche Sonderkosten* nach sich, deren Höhe im Einzelfall der Differenz zwischen der tatsächlich angesammelten Freizügigkeitsleistung und der zu gewährenden Alters- bzw. Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung entspricht. Diese Sonderkosten werden *allen*, also auch den bereits bestehenden Vorsorgeeinrichtungen, von der Stiftung für den Landesausgleich *gutgeschrieben* und von dieser durch die Erhebung besonderer Umlagebeiträge von allen Vorsorgeeinrichtungen (die diese von Versicherten und Arbeitgebern einverlangen können) gedeckt (vgl. Ziff. 4.17, Seite 63). Die Sonderkosten für die Eintrittsgeneration werden auf diese Weise von der Gesamtheit der Versicherten — vor allem natürlich der jüngeren — und ihrer Arbeitgeber getragen. Solidaritätsleistungen bestehender Vorsorgeeinrichtungen, die möglicherweise das Problem der Eintrittsgeneration bereits gelöst haben, zugunsten neu entstehender Vorsorgeeinrichtungen sind somit *ausgeschlossen*. Bestehende Vorsorgeeinrichtungen mit überdurchschnittlicher Altersstruktur ihrer Versicherten profitieren von der Begünstigung der Angehörigen der Eintrittsgeneration in genau gleicher Weise wie gleichstrukturierte, neu entstehende Vorsorgeeinrichtungen. Neu entstehende Vorsorgeeinrichtungen mit unterdurchschnittlicher Altersstruktur werden dadurch gleicherweise belastet wie gleich strukturierte, bereits bestehende Vorsorgeeinrichtungen.

4.12 Folgen die laufenden Renten der Teuerung? (BVG Art. 37)

Art. 37 verpflichtet den Bundesrat zur *Anpassung* der laufenden Renten an die *Preisentwicklung*. Die Ausgaben, die den Vorsorgeeinrichtungen dadurch erwachsen, werden diesen jährlich durch die Stiftung für den Landesausgleich *gutgeschrieben* (vgl. Ziff. 4.17, Seite 63).

4.13 Wer führt die obligatorische berufliche Vorsorge durch? (BVG Art. 3, 47 und 49)

Die berufliche Vorsorge nach Massgabe des BVG wird durch *Vorsorgeeinrichtungen* durchgeführt, die auf ihren Antrag von der Aufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 4.15, S. 63) *anerkannt* worden sind. Wie bereits unter Ziff. 3, VSA 2/77, S. 42, dargelegt, können Vorsorgeeinrichtungen, die nicht anerkannt sind, weiterhin existieren, um über das BVG hinausgehende oder dort überhaupt nicht vorgesehene Leistungen

zu gewähren; diese unterstehen ausschliesslich den obligationenrechtlichen Bestimmungen

Vorsorgeeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie

- *in die Rechtsform einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des Oeffentlichen Rechtes gekleidet sind,*
- *mindestens Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung gemäss BVG erbringen und*
- *im Rahmen des BVG organisiert, finanziert und verwaltet werden.*

4.14 Was verlangt das BVG von den anerkannten Vorsorgeeinrichtungen? (BVG Art. 50—53 und 63—66)

In erster Linie haben die Vorsorgeeinrichtungen ein *Reglement* zu erlassen, das insbesondere ihre Leistungen sowie die Finanzierung dieser Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle festlegt. Bezüglich der Verwaltung verlangt das BVG *Parität*, das heisst in den die wichtigen Fragen (wie insbesondere das Reglement, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung) entscheidenden Organen müssen die Versicherten mindestens gleich stark vertreten sein wie die Arbeitgeber. Die Einzelheiten, wie zum Beispiel die Wahl der Vertreter der Versicherten und das Verfahren bei Stimmengleichheit, sind durch das Reglement zu regeln.

Bezüglich der *Kontrolle* wird verlangt, dass einerseits die *Prüfung der Geschäftsführung*, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage einer Kontrollstelle übertragen wird. Andererseits hat ein *anerkannter Experte für die berufliche Vorsorge* periodisch zu prüfen, ob das Reglement dem Gesetz entspricht und ob die Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch im Gleichgewicht ist. Die letztere Prüfung entfällt, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Risiken ganz einer Lebensversicherungsgesellschaft übertragen hat (da diese durch das Eidgenössische Versicherungsamt beaufsichtigt wird). Die Regelung der Kontrolle entspricht somit genau der *bisherigen Praxis* der meisten Vorsorgeeinrichtungen.

Hinsichtlich der *Finanzierung* der Vorsorgeleistungen verlangt das BVG in erster Linie, dass die Vorsorgeeinrichtungen *jederzeit* dafür Sicherheit bieten müssen, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Insbesondere haben sie das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln, dass mindestens die gemäss BVG zu erbringenden Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Die Vorsorgeeinrichtungen können frei entscheiden, ob sie die *Deckung der Risiken selbst übernehmen*

(autonome Vorsorgeeinrichtungen) oder sie ganz oder teilweise einer *Lebensversicherungsgesellschaft* übertragen wollen. Allerdings können sie die Risiken nur dann selbst übernehmen, wenn sie die vom Bundesrat festzusetzenden Voraussetzungen erfüllen; zu diesen Voraussetzungen wird aller Voraussicht nach gehören, dass eine genügende Zahl von Versicherten vorhanden sein muss. Vorsorgeeinrichtungen, welche die Deckung der Risiken selbst übernehmen, müssen nach dem Grundsatz der *geschlossenen Kasse* finanziert werden und dürfen das *Umlageverfahren nicht anwenden*. Ausnahmen von diesem Grundsatz können vom Bundesrat zugelassen werden, dürften aber höchstens für grosse Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen.

Endlich verlangt das BVG von den autonomen Vorsorgeeinrichtungen, dass sie ihr *Vermögen so verwalten*, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche die Deckung des Altersrisikos einer Lebensversicherungsgesellschaft übertragen, sorgt diese unter Aufsicht des Eidgenössischen Versicherungsamtes für eine entsprechende Vermögensverwaltung. Das BVG macht sodann alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den *Schaden* verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen; diese Organe sind somit in gleicher Weise *verantwortlich wie die Organe einer Aktiengesellschaft*.

4.15 Wer kontrolliert die Vorsorgeeinrichtungen? (BVG Art. 11, 51, 53, 59—62)

Die Verwaltung wird zuerst und in erster Linie durch das oberste paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung — in den meisten Fällen also den *Stiftungsrat* — kontrolliert. Den Vertretern der Arbeitnehmer wird somit Gelegenheit geboten, darüber zu wachen, dass die von ihnen Vertretenen reglementsgemäss — und damit gesetzsgemäss — behandelt werden.

Die Vorsorgeeinrichtung als Ganzes wird, wie bereits unter Ziff. 4.14 erwähnt, durch eine *Kontrollstelle* geprüft, deren Tätigkeit sich mit derjenigen einer Kontrollstelle bei einer Aktiengesellschaft vergleichen lässt. Ist die Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise autonom, so wird sie überdies periodisch von einem *versicherungstechnischen* Experten daraufhin überprüft, ob sie Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bietet.

Die Vorsorgeeinrichtungen unterstehen sodann der *Aufsicht* von Behörden, die von den Kantonen zu bestimmen sind. Diesen Behörden obliegt in erster Linie die Anerkennung der Vorsorgeeinrichtungen, der die Prüfung der Übereinstimmung des Reglements mit den gesetzlichen Bestimmungen vorausgeht, sowie die Prüfung der Berichte der Vorsorgeeinrichtungen, der Kontrollstelle und gegebenenfalls des versicherungstechnischen Experten. Einschreiten

wird sie nur, wenn sie dabei ins Gewicht fallende Mängel feststellt. Eine weitere wichtige Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden ist sodann, dafür zu sorgen, dass *alle* Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind; sie werden dabei unterstützt durch die AHV-Ausgleichskassen, die aufgrund ihrer Mitgliederkontrolle der Aufsichtsbehörde Meldung erstatten, wenn ein Arbeitgeber keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

Endlich soll noch eine *Eidgenössische Oberaufsichtsbehörde* bestimmt werden — voraussichtlich das Bundesamt für Sozialversicherung —, deren Hauptaufgabe darin besteht, die kantonale Aufsichtsbehörde zu einer *rechtsgleichen* Auslegung der Vorschriften über die Aufsicht anzuhalten.

Aus diesen Ausführungen erhellt, dass das BVG *keinen zentralen Kontrollapparat* vorsieht, sondern die Kontrolle nach bisheriger Gepflogenheit völlig dezentralisiert.

4.16 Welche Rolle ist der Auffangeinrichtung zuge- dacht? (BVG Art. 54, 57, 58 und 68)

Die von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Form einer privatrechtlichen Stiftung gekleidete Auffangeinrichtung hat die Funktion einer *Ersatzvorsorgeeinrichtung*. Ihr sind diejenigen Arbeitgeber anzuschliessen, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachgekommen sind (Art. 11) oder die dieser Pflicht durch Anschluss an die Auffangeinrichtung nachkommen wollen. Sie hat ferner auch freiwillig Versicherte aufzunehmen, die sich nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen können oder wollen. Endlich hat sie in den Fällen einzuspringen, wenn ein Versicherungsfall eintritt, der Arbeitgeber sich aber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat (Art. 12). Sie hat dann die gesetzlichen Mindestleistungen zu erbringen und die entsprechenden Beiträge sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine Schadenersatzleistung vom Arbeitgeber einzufordern.

Die Auffangeinrichtung kann, wie jede andere Vorsorgeeinrichtung, die Deckung der Risiken selbst übernehmen oder sie ganz oder teilweise einer oder einem Pool von Lebensversicherungsgesellschaften übertragen. Sie untersteht *denselben Vorschriften* wie alle andern Vorsorgeeinrichtungen. Es dürfen ihr *keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen* gewährt werden.

Der Stiftungsrat der Auffangkasse wird von den Spitzenverbänden der Wirtschaft gewählt, wobei die Öffentliche Verwaltung dabei angemessen zu berücksichtigen ist.

4.17 Welche Funktionen hat die Stiftung für den gesamtschweizerischen Landesausgleich? (BVG Art. 54—56, 58 und 67)

Diese ebenfalls durch die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber errichtete und nach

gleichen Grundsätzen wie die Auffangeinrichtung organisierte und paritätisch verwaltete Stiftung hat als *Verrechnungsstelle zwischen allen Vorsorgeeinrichtungen* die Sonderkosten der Eintrittsgeneration (vgl. Ziff. 4.11, Seite 62) und die Kosten der Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung (vgl. Ziff. 4.12, Seite 62) auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt in der Weise, dass die Stiftung den Vorsorgeeinrichtungen die von ihnen geschuldeten Umlagebeiträge belastet und die ihnen zukommenden Zuschüsse für die Eintrittsgeneration sowie die Vergütung für die Anpassung der Renten an die Teuerung gutschreibt. Umgekehrt haben die Vorsorgeeinrichtungen die Stiftung mit den ihnen zustehenden Zuschüssen und Vergütungen zu belasten und ihr die geschuldeten Umlagebeiträge gutschreiben. In der Regel findet *kein Barverkehr* zwischen der Stiftung und den Vorsorgeeinrichtungen statt; es müssen lediglich zu hohe Positiv- oder Negativsaldi von Zeit zu Zeit ausgeglichen werden.

Die Stiftung hat sodann noch die Aufgabe, bei *Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung* einzuspringen; die hierfür benötigten Mittel beschafft sie sich, indem sie von Zeit zu Zeit von allen ihr angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen einen zusätzlichen Umlagebeitrag einverlangt.

Der Stiftung für den gesamtschweizerischen Landesausgleich sind grundsätzlich *alle* anerkannten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Bundes (vgl. Ziff. 4.15, Seite 63) kann jedoch Vorsorgeeinrichtungen auf ihr Gesuch hin vom Anschluss befreien, wenn sie so strukturiert sind, dass sie der Stiftung für den gesamtschweizerischen Landesausgleich pro saldo weder Beiträge von Bedeutung schulden noch von ihr Zuschüsse von Bedeutung verlangen können.

Die Stiftung für den gesamtschweizerischen Landesausgleich wird nur einen ganz *bescheidenen Personalbestand* benötigen, da die für das Funktionieren des Landesausgleichs notwendigen Kontrollen nicht durch sie, sondern durch die Kontrollorgane der Vorsorgeeinrichtungen durchzuführen sind und da das Verrechnungsverfahren die Stiftung auch von der Notwendigkeit der Anlage grösserer Mittel entbindet.

4.18 Wem obliegt die Rechtspflege? (BVG Art. 69 und 70)

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das über alle Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in erster Instanz in einem einfachen, raschen und in der Regel kostenlosen Verfahren entscheidet. Die Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde, der Stiftung für den Landesausgleich sowie der Auffangeinrichtung betreffend den Anschluss von Arbeitgebern

kann bei einer vom Bundesrat einzusetzenden Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden. Die Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

4.19 Was sieht das BVG in steuerrechtlicher Hinsicht vor? (BVG Art. 76—79 und 98)

Nebst Befreiung der anerkannten — und auch der nicht anerkannten — Vorsorgeeinrichtungen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden (ausgenommen Grundsteuern bei Liegenschaften sowie Besteuerung der Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften) ist vor allem der *unbeschränkte Abzug der von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen geleisteten gesetzlichen und reglementarischen Beiträge* bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von grosser Bedeutung. Dem steht gegenüber, dass die *Leistungen* aus Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen *steuerbar* sein sollen.

Die Einführung dieser Regelungen kann vom Bundesrat bis zum Ablauf einer Frist von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten des BVG aufgeschoben werden. Ferner können die der vollen Besteuerung der Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen widersprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Steuerrechtes während höchstens zehn Jahren noch Anwendung finden für die Besteuerung von Leistungen, die bei Inkrafttreten des BVG bereits laufen oder innerhalb von zehn Jahren zu laufen beginnen oder fällig werden.

4.20 Wie denkt man sich die Einführung des BVG? (BVG Art. 94—98)

Der Zeitpunkt des *Inkrafttretens* wird vom Bundesrat bestimmt. Er hat dabei insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dabei ist er befugt, das Leistungsziel (vgl. Ziff. 4.5, VSA 2/77, S. 44) bei Inkrafttreten des BVG um höchstens ein Viertel herabzusetzen, wenn die wirtschaftliche Lage es erfordert.

Um der wirtschaftlichen Lage jener Unternehmen Rechnung zu tragen, die noch über keine oder über eine nur wenig entwickelte Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge verfügen und dadurch nun erstmals oder erstmals in stärkerem Masse betroffen werden, wird im übrigen in Anwendung von Art. 11, Abs. 2, der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung folgende Regelung vorgesehen (Art. 95, Abs. 1): Die Sätze für die Berechnung der Freizügigkeitsgutschriften müssen erst nach fünf Jahren voll erreicht werden. Führt diese Regelung dazu, dass eine Altersklasse die für die Erreichung des Leistungszieles notwendigen Endfreizügigkeitsleistungen nicht erreicht, so ist die Differenz der Vorsorgeeinrichtungen durch Zuschüsse aus der Stiftung für den Landesausgleich gutschreiben.

Im weiteren hat der Bundesrat die Möglichkeit, einzelne Vorschriften *vor* oder *nach* Inkrafttreten des ganzen Gesetzes in Kraft zu setzen. Von dieser Möglichkeit dürfte er in erster Linie Gebrauch machen, um die Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die nötigen *Vorbereitungen* treffen zu können. So werden die provisorische Anerkennung von Vorsorgeeinrichtungen während der Einführungszeit des Gesetzes und der provisorische Anschluss eines Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung näher zu regeln sein. Im weiteren müssen die Kantone die einschlägigen Ausführungserlasse treffen, wobei die Kantonsregierungen befugt sind, für die Einführungszeit provisorische Regelungen zu treffen.

Dem *Arbeitgeber* wird auf jeden Fall eine nicht zu kurz bemessene Frist eingeräumt, innert der er sich zu entscheiden hat, ob er eine eigene Vorsorgeeinrichtung schaffen bzw. eine bereits bestehende anerkennen lassen oder ob er sich einer andern Vorsorgeeinrichtung anschliessen will. Im ersteren Fall hat er sich auch zu entscheiden, ob die Vorsorgeeinrichtung die Risiken voll übernehmen oder ganz oder teilweise einer Lebensversicherungsgesellschaft übertragen will. Beide Entscheidungen sind im Einverständnis mit den Arbeitnehmern zu treffen; kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine Schiedsinstanz oder, sofern eine solche fehlt, die Eidgenössische Beschwerdekommision.

Nach Ablauf der gesetzten Frist prüfen die *AHV-Ausgleichskassen*, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber die nötigen Entscheidungen getroffen haben. Sie melden säumige Arbeitgeber der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche nach erfolgloser Aufforderung und unbenütztem Ablauf einer sechsmonatigen Frist den Arbeitgeber der Auffangeinrichtung zum zwangsweisen Anschluss meldet.

Die Arbeitgeber, die bereits über eine Vorsorgeeinrichtung verfügen, werden innert der gesetzten Frist sich zunächst mit den Arbeitnehmern über die Weiterführung einigen und sodann ihr Reglement den gesetzlichen Erfordernissen anpassen; bis sie soweit sind, können sie ihre Vorsorgeeinrichtung *provisorisch anerkennen* lassen.

5. Mit welchen Kosten haben die Vorsorgeeinrichtungen zu rechnen?

Um die gesetzlichen Leistungen finanzieren zu können, sind zunächst Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers für die Altersvorsorge notwendig, die entweder den Ansätzen für die Freizügigkeitsgutschriften (vgl. Ziff. 4.8, VSA 2/77, S. 45) entsprechen oder diesen gleichwertig sind. Bei mittlerer Altersstruktur ergibt sich ein Durchschnittsbeitrag von rund 15 Prozent des koordinierten Lohnes. Dazu kommen die Beiträge für die Todesfall- und Invaliditätsversicherung in der Grössenordnung von 2 Prozent des koordinierten Lohnes; dieser Satz wird für die Angehörigen der Eintrittsgeneration, für die mangels voller Beitragsdauer noch keine ausreichenden Freizügigkeitsleistungen vorhanden sind, etwas höher sein. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Landesdurchschnitte, die je nach Alters- und Lohnstruktur eines Betriebes nicht unerheblich über- oder unterschritten werden können. Je höher das Durchschnittsalter eines Betriebes und je näher der Durchschnittslohn bei 36 000 Franken liegt, desto höher wird der Beitrag und umgekehrt. Die Winterthur-Leben hat aus ihren Gruppenversicherungen wahllos eine Anzahl von Beständen herausgegriffen und die zur Finanzierung der gesetzlichen Leistungen notwendigen Kosten genau ermittelt. Die Tabelle unten gibt Auskunft über die Resultate, wobei die Kosten nicht nur in Prozen-

Kosten der 2. Säule (ohne Beiträge an den Landesausgleich)

Errechnet für die Vorsorgeeinrichtungen verschiedener Unternehmen

	Anzahl Versicherte	Durchschnitt		Lohnsumme *		Kosten **	
		Alter	Lohn Fr.	Koordiniert in %	Gesamt Fr.	In % der koordinierten Lohnsumme	In % der gesamten Lohnsumme
Maschinenfabrik (Halb-Stadt)	77	43	30 198	2 325 280	53	16,3	8,7
Handelfirma (Land)	52	43	25 535	1 327 819	53	16,4	8,7
Schreinerei (Land)	8	36	32 913	236 300	54	14,9	8,1
Weinhandlung (Stadt)	18	44	33 171	597 080	49	16,6	8,0
Bonnerie (Halb-Stadt)	19	49	25 000	475 000	43	18,6	8,0
Datenverarbeitung (Stadt)	9	33	35 600	320 400	62	12,7	7,9
Internationale Firma (Stadt)	46	40	38 983	1 793 200	48	16,2	7,8
Sägerei (Land)	29	42	25 103	728 000	52	14,9	7,7
Elektronik (Halb-Stadt)	1	35	33 137	497 060	55	13,5	7,4
Bäckerei (Land)	3	39	16 033	48 100	50	14,0	7,0
Baugeschäft (Land)	24	33	32 716	785 180	59	11,9	7,0
Handelsfirma (Halb-Stadt)	15	37	53 520	802 800	43	14,1	6,1

* Löhne aus Versicherungsverzeichnis für 1975

** vorgesehene Beitragssätze für die Aueffnung der Freizügigkeitskonten

8 %, 10 %, 12 %, 14 %, 16 %, 19 %; Risiko nach GRM/F abzüglich übliche Gewinnanteile

ten des koordinierten Lohnes, sondern auch in den die effektive Belastung eines Betriebes besser zum Ausdruck bringenden Prozenten der Gesamtlohnsumme angegeben werden (als Faustregel kann gelten, dass der auf die gesamte Lohnsumme bezogene Prozentsatz ungefähr halb so hoch ist wie der auf die koordinierte Lohnsumme bezogene Prozentsatz).

Zu diesen Kosten hinzu kommen noch die Beiträge an die Stiftung für den gesamtschweizerischen Landesausgleich, die, bezogen auf die Gesamtlohnsumme, in den ersten fünf Jahren unter einem halben Prozent liegen dürften, und bis im 20. Jahr nach Einführung des BVG etwa 2½ Prozent erreichen werden. Auf lange Sicht dürften sich diese Beiträge bei rund 2 Prozent der gesamten AHV-Lohnsumme stabilisieren.

Wird die in Ziff. 4.20 geschilderte Uebergangslösung mit reduzierten Beitragssätzen berücksichtigt, so ergibt sich während der ersten fünf Jahre für alle Betriebe eine Gesamtbelastung von wesentlich weniger als 10 Prozent der gesamten Lohnsumme. Auf lange Sicht gesehen kann damit gerechnet werden, dass die Durchschnittsbelastung bei 10 Prozent der gesamten Lohnsumme liegen wird.

Bestehenden Vorsorgeeinrichtungen, die bereits einen Beitragssatz in der Grössenordnung von 10 Prozent Lohn haben, werden daher durch die Einführung des BVG sicher in den ersten fünf Jahren, wahrscheinlich aber auch auf längere Sicht, keine zusätzlichen Belastungen erwachsen. Für Vorsorgeeinrichtungen mit niedrigeren Beitragssätzen wird eine zusätzliche Belastung von höchstens der Differenz zwischen ihrem Beitragssatz und 10 Prozent entstehen.

6. Erklärung wichtiger Begriffe im BVG

A AHV-Lohn

Der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebende Lohn.

Anerkennung von Vorsorgeeinrichtungen

Verwaltungsakt, mit dem eine Vorsorgeeinrichtung die Befugnis, die obligatorische berufliche Vorsorge durchzuführen, und die damit verbundenen Verpflichtungen überbunden erhält.

Auffangeinrichtung

Von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Form einer Stiftung errichtete Vorsorgeeinrichtung, der die Arbeitgeber angeschlossen sind, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachgekommen sind oder die sich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen wollen. Der Auffangeinrichtung können sich ferner die freiwillig Versicherten anschliessen (z. B. Freierwerbende oder Arbeitnehmer, die den minimal anrechenbaren Lohn nicht erreichen).

Aufsichtsbehörde

Kantonale Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im betreffenden Kanton beaufsichtigt (in besonderen Fällen auch eidgenössische Behörde).

B Beitragsprimat

System, bei dem die Höhe der Versicherungsleistungen im wesentlichen nach Massgabe ausdrücklich festgelegter Beiträge bemessen wird.

Bemessungslohn für Altersleistungen

Fiktiver Lohn, der für die Bemessung der Altersleistungen für die Angehörigen der Eintrittsgeneration massgebend ist. Er ergibt sich aus der Endfreizügigkeitsleistung des Versicherten und einem vom Bundesrat festzusetzenden Umrechnungsfaktor.

Bemessungslohn für Invaliden- und Hinterlassenen-Leistungen

Koordinierter Lohn des letzten vollen Erwerbsjahres, der für die Bemessung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten massgebend ist.

D Demographische Entwicklung

Entwicklung der Bevölkerungszusammensetzung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bezüglich Alter, Geschlecht, Zivilstand, Staatszugehörigkeit und Verhältnis Anzahl Beitragszahler zu Anzahl Rentenbezüglern.

Endfreizügigkeitsleistung

Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Rentenalters.

Experte für die berufliche Vorsorge

Fachmann, der die vom Bundesrat festzulegenden Voraussetzungen erfüllt, um die Uebereinstimmung eines Reglementes mit den gesetzlichen Bestimmungen feststellen und das finanzielle Gleichgewicht von Vorsorgeeinrichtungen kontrollieren zu können.

F Freizügigkeit

Die einem Arbeitnehmer eingeräumte Möglichkeit, bei Auflösung seines Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen als Tod, Invalidität oder Alter, seine bisherige Vorsorge in geeigneter Form beizubehalten unter voller Anrechnung der von ihm und seinem Arbeitgeber für die Altersvorsorge obligatorisch geleisteten Beiträge.

Freizügigkeitsgutschrift

Jährlicher Betrag, berechnet in Prozenten des koordinierten Lohnes, der von der Vorsorgeeinrichtung zur Bildung der Freizügigkeitsleistung bzw. der Altersleistung anzusparen und zu verzinsen ist. Alle Freizügigkeitsgutschriften zusammen bilden die Freizügigkeitsleistung.

Freizügigkeitsleistung

Summe der aufgezinsten Freizügigkeitsgutschriften in irgendeinem Zeitpunkt. Bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung stellt die Freizügigkeitsleistung den Betrag dar, der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist. Beim Leistungsprimat muss die Altersleistung mindestens der Endfreizügigkeitsleistung entsprechen, beim Beitragsprimat ist die Altersleistung gleich der Endfreizügigkeitsleistung.

Freizügigkeitspolice

Die bei einem Pool schweizerischer Lebensversicherungsgesellschaften bestellte Police, die notwendig wird, wenn eine Freizügigkeitsleistung nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Eine solche Police kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft bestellt werden. Ueber die Freizügigkeitspolice kann in der Regel nicht vor Erreichen des Rentenalters verfügt werden; sie kann weder an Dritte übertragen, noch verpfändet, noch belehnt werden; die Auflösung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

G Geschlossene Kasse

Vorsorgeeinrichtung, bei der für die Berechnung des finanziellen Gleichgewichts nur auf die jeweils vorhandenen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern abgestellt wird; der künftige Neuzugang wird nicht berücksichtigt. *Gesamtschweizerischer Lastenausgleich*
Siehe «Lastenausgleich».

K Kapitaldeckungsverfahren

Finanzierungsverfahren, bei dem die künftigen Versicherungsleistungen einer Personengesamtheit durch planmässige Beiträge dieser Gesamtheit unter Berücksichtigung der Zinsen und der versicherten Risiken, voll finan-

ziert werden. Jede versicherte Personengesamtheit stellt somit selbst die Mittel für den eigenen Versicherungsschutz bereit.

Koordinationsbetrag

Lohnanteil, der nicht in der beruflichen Vorsorge zu versichern ist, weil die einfache Rente der AHV/IV mindestens 60 Prozent davon ausmacht. Er beträgt gemäss BVG das Doppelte der einfachen AHV-Minimalrente (1975 somit 12 000 Franken).

Koordinierter Lohn

Der in der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichernde Lohn, der für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, der Beiträge an den Landesausgleich und der Leistungen aus dem Landesausgleich massgebend ist. Er ist gleich dem AHV-Lohn abzüglich dem Koordinationsbetrag, darf aber das Doppelte des Koordinationsbetrages (1975 somit 24 000 Franken) nicht übersteigen.

L Lastenausgleich

Ausgleich der finanziellen Lasten unter den Vorsorgeeinrichtungen mittels eines Pools für die Kosten

- der Eintrittsgeneration
- der Teuerungszulagen
- der von einer zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden gesetzlichen Leistungen.

Der Lastenausgleich wird durch Beiträge der Vorsorgeeinrichtungen finanziert und erfolgt soweit möglich durch Verrechnung dieser Beiträge mit den Forderungen der Vorsorgeeinrichtungen an den Pool.

Leistungsprimat

System, bei dem die Höhe der Versicherungsleistungen ausdrücklich festgelegt wird und die Finanzierung sich nach diesen Leistungen zu richten hat.

Leistungsziel

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, die bei normaler wirtschaftlicher und demographischer Entwicklung und ununterbrochener Beitragsdauer ungefähr 40 Prozent des durchschnittlichen koordinierten Lohnes der letzten drei Kalenderjahre (für Altersleistungen) bzw. 40 Prozent des koordinierten Lohnes des letzten vollen Erwerbsjahres (für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen) erreichen.

O Offene Kasse

Vorsorgeeinrichtung, bei der für die Berechnung des finanziellen Gleichgewichtes neben den jeweils vorhandenen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern auch auf den künftigen Neuzugang abgestellt wird.

P Paritätische Verwaltung

Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung, in der die Versicherten gleich stark vertreten sind wie die Arbeitgeber.

R Reglement

Die von einer Vorsorgeeinrichtung schriftlich festgelegten Vorschriften, namentlich über die Versicherungsleistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung und die Kontrolle.

Rentenalter

Alter, in dem der Anspruch auf Altersleistungen entsteht: für Männer das zurückgelegte 65., für Frauen das zurückgelegte 62. Altersjahr.

S Stiftung für den gesamten schweizerischen Lastenausgleich

Von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu errichtende Stiftung, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich (siehe «Lastenausgleich») durchführt.

U Umlageverfahren

Finanzierungsverfahren, bei dem die in einem bestimmten Zeitabschnitt auszurichtenden Versicherungsleistungen durch die Gesamtheit der Beitragszahler in diesem Zeitabschnitt finanziert werden. Die aktive Generation eines bestimmten Zeitabschnittes sorgt für die Finanzierung der Empfängergeneration dieses Zeitabschnittes zukommenden Leistungen.

V Vorsorgeeinrichtung

In die Rechtsform einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechtes gekleidete Einrichtungen, welche die berufliche Vorsorge durchführen (siehe auch «Anerkannte Vorsorgeeinrichtungen»).

Adresse des Verfassers:

«Winterthur Leben», Römerstrasse 17, 8400 Winterthur

Dienstleistungen und Altersheime

von Verena Weiss*

Obwohl Ihnen allen die Begriffe Altersheim, Pflegeheim, Chronischkrankenheim usw. gut geläufig und die verschiedenen Funktionen und Arbeitsabwicklungen bestens bekannt sind, habe ich den Auftrag erhalten, kurz meine Gedanken über Dienstleistungen und Altersheime zusammenzufassen. Das Pflegeheim steht hier nicht zur Diskussion, denn seine Notwendigkeit ist unbestritten, und ich werde die Probleme, die im Zusammenhang mit diesem stehen, nicht berühren, obwohl ich der Meinung bin, dass ein Altersheim ohne Pflegeabteilung heute nicht mehr denkbar ist. Besonders, da das Durchschnittsalter immer höher wird und bei uns in Muttentz im Alters-

heim und in der Alterssiedlung bei 80 Jahren liegt. Die Entwicklung zeigt auch, dass in Zukunft weniger Altersheimbetten nötig sein werden, dafür *vermehrt Pflegebetten* zur Verfügung stehen müssen. Die Dienstleistungen in den Gemeinden werden vermehrt ausgebaut, so dass die alten Leute länger zu Hause bleiben können und der Eintritt ins Altersheim manchmal sogar umgangen werden kann.

Das Dienstleistungsangebot rund um das Altersheim

In unserer Gemeinde besteht von seiten der Kirchgemeinden und der politischen Gemeinde ein ansehnliches Angebot solcher Hilfen. Die meisten Hilfelei-

* Vortrag, gehalten an dem VSA-Altersheimleiterkurs 1976 in Basel.